

Beilage 1516

Der Bayerische Ministerpräsident

M ü n c h e n , den 21. September 1951

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
M ü n c h e n

B e t r e f f :
Entwurf eines Berufsschulgesetzes

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 11. September 1951 übermittle ich in der Anlage den obenbezeichneten Gesetzentwurf der bayerischen Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Der Gesetzentwurf wurde auf dessen ausdrückliches Ersuchen auch dem Bayerischen Senat zur gutachtlichen Stellungnahme gemäß Artikel 40 der Verfassung zugeleitet. Der Senat wurde gebeten, sein Gutachten möglichst so rechtzeitig zu erstellen, daß es bei der Beratung des Entwurfs im Landtag noch berücksichtigt werden kann.

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Berufsschulgesetzes

§ 1

Berufsschulen sind Bildungsanstalten, in denen die Schüler nach erfüllter Volksschulpflicht unter Berücksichtigung ihrer Berufsausbildung unterrichtet und erzogen werden. Sie dienen gleich den Volksschulen der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht.

Aufgabe der Berufsschule ist, die Bildung der Schüler zu erweitern und zu vertiefen hinsichtlich der in der Verfassung aufgestellten Bildungsziele und der aus der Berufserziehung sich ergebenden Forderungen. Die Berufsschule hat sittliche Berufsauffassung und soziale Berufsgesinnung zu wecken und zu pflegen und die theoretische und praktische Berufsausbildung zu fördern.

§ 2

Die Berufsschulen gliedern sich in gewerbliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Berufsschulen. Berufsschulen für andere Berufsgruppen sind nach Bedarf einzurichten. Für schulpflichtige Jugendliche, die keiner der genannten Berufsgruppen angehören, sollen allgemeine Berufsschulen eingerichtet werden.

§ 3

Mehrere Berufsschulen können als Abteilungen einer Berufsschule organisatorisch vereinigt werden.

§ 4

Die Berufsschulen sind nach Berufen oder Berufsgruppen zu gliedern.

I. Organisation der öffentlichen Berufsschulen

§ 5

Die öffentlichen Berufsschulen werden von den Gemeinden errichtet und betrieben. An ihre Stelle treten nach Maßgabe dieses Gesetzes (§§ 7—10) gemeindliche Verbände oder Landkreise (Schulträger).

§ 6

- (1) Gemeinden sind verpflichtet
- a) landwirtschaftliche Berufsschulen zu errichten und zu betreiben, wenn im Gebiet der Gemeinde mindestens 60 berufsschulpflichtige Jugendliche in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt sind;
 - b) sonstige Berufsschulen entsprechend §§ 2 bis 3 zu errichten und zu betreiben, wenn im Gebiet der Gemeinde mindestens 1000 berufsschulpflichtige Jugendliche in gewerblichen oder kaufmännischen oder hauswirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben beruflich beschäftigt sind oder ohne berufliche Beschäftigung ihren Aufenthalt haben.

(2) Gemeinden können außerdem Berufsschulen freiwillig errichten.

§ 7

Benachbarte Gemeinden können sich zur Errichtung und zum Betrieb einer gemeinsamen Berufsschule (Verbandsberufsschule) zu einem Berufsschulverband zusammenschließen, der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Die Verfassung des Berufsschulverbandes wird durch Satzung geregelt, die der Genehmigung der Regierung bedarf.

§ 8

Landkreise sind zur Errichtung und zum Betrieb von Berufsschulen (Kreisberufsschulen) verpflichtet, wenn und soweit die erforderlichen Berufsschulen nicht von den kreisangehörigen Gemeinden oder gemeindlichen Zweckverbänden gem. §§ 6 und 7 betrieben werden.

§ 9

(1) Benachbarte Landkreise und benachbarte Land- und Stadtkreise können sich zur Errichtung und zum Betrieb von gemeinsamen Berufsschulen (Verbandsberufsschulen) zu einem Berufsschulverband zusammenschließen, der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Seine Verfassung wird durch Satzung geregelt, die der Genehmigung der Regierung bedarf.

(2) Gemeinden und Landkreise können durch Verträge mit Berufsschulträgern für die Erfüllung der Berufsschulpflicht aller oder eines Teils ihrer Berufsschulpflichtigen sorgen.

§ 10

Aus erheblichen Gründen des Verkehrs oder der Wirtschaft kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern die Errichtung und den Betrieb einer Berufsschule auch für einzelne Berufsgruppen durch eine Gemeinde oder einen Berufsschulverband anordnen.

§ 11

(1) Vor der Errichtung der Berufsschulen ist nachzuweisen, daß die räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und eine Gliederung nach Berufsgruppen möglich ist.

(2) Die Errichtung der Berufsschulen ist der Regierung anzuzeigen.

§ 12

Schulträger können mit Zustimmung der Regierung Berufsschulen aufheben, wenn die für die Errichtung maßgebenden Voraussetzungen in Wegfall gekommen sind.

§ 13

Für jede Berufsschule bildet die Regierung im Einvernehmen mit dem Schulträger einen Schulsprengel, der für die örtliche Erfüllung der Berufsschulpflicht maßgebend ist.

Für die Erfüllung der Schulpflicht der Jugendlichen, die in gewerblichen, kaufmännischen oder hauswirtschaftlichen Berufen tätig sind, ist der Beschäftigungsort maßgebend, für die übrigen in § 2 aufgeführten Jugendlichen der Wohnort.

Aus besonderen Gründen kann die Regierung im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern zulassen oder anordnen, daß Berufsschulpflichtige ihre Berufsschulpflicht an einer anderen als der auf Grund der Schulsprengel zuständigen Berufsschule erfüllen (Gastschüler).

§ 14

Die hauptamtlich an den Berufsschulen tätigen Lehrkräfte sind vom Schulträger in der Regel in Beamteneigenschaft anzustellen. Für die Mindestbesoldung der haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte an Berufsschulen gelten die unter Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen aufgestellten Bestimmungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Die Regierung kann nach den Richtlinien des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus die Mindestzahl der erforderlichen Lehrkräfte festsetzen.

§ 15

Die Einstellung von Lehrkräften und die Aufstellung von Schulleitern bedarf der schulaufsichtlichen Genehmigung durch die Regierung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die persönliche Eignung und die entsprechende Ausbildung gegeben sind. Die entsprechende Ausbildung ist grundsätzlich durch Prüfungen nachzuweisen, soweit vom Staate Prüfungen eingerichtet oder anerkannt sind.

II. Schulbedarf der öffentlichen Berufsschulen

§ 16

Die vermögensrechtliche Verwaltung und Vertretung der öffentlichen Berufsschule obliegt den Schulträgern.

§ 17

Zu dem Besoldungsaufwand der an den Berufsschulen erforderlichen Lehrkräfte gewährt der Staat einen Zuschuß von 50 v. H. der in den Bestimmungen festgelegten Mindestbesoldung.

§ 18

Zu den Aufwendungen des erforderlichen laufenden sächlichen Schulbedarfs gewährt der Staat einen Zuschuß von 50 v. H., zu den einmaligen Aufwendungen Zuschüsse nach Maßgabe der im Staatshaushalt jeweils bereitgestellten Mittel.

§ 19

Ist der Schulträger ein Schulverband, so legt er die durch Staatszuschüsse nicht gedeckten persönlichen und sächlichen Aufwendungen auf die Gemeinden und Kreise nach Maßgabe der Schülerzahl um, die an dem Schulverband beteiligt sind.

Der ungedeckte Schulbedarf, der den Landkreisen für die Kreisberufsschulen entsteht, ist durch Kreisumlage aufzubringen.

§ 20

Für Gast Schüler kann der Schulträger von der zuständigen Gemeinde einen jährlichen Beitrag zu den durch Staatszuschüsse nicht gedeckten Kosten des Gesamtbedarfs erheben. Die Höhe des Beitrags wird von der Regierung allgemein oder im Einzelfall festgesetzt, soweit nicht vertragliche Regelungen getroffen werden.

§ 21

Der Unterricht an den Berufsschulen ist unentgeltlich.

III. Schulbetrieb der öffentlichen Berufsschulen

§ 22

Die Berufsschulen sind nach den Bedürfnissen der Wirtschaft in Fachabteilungen zu gliedern, in denen die Schüler nach ihren Berufen in Fachklassen zusammenzufassen sind. Wenn die Zahl der Schüler eines Berufes zu gering für die Bildung einer Fachklasse ist, so sind die Schüler verwandter Berufe in Fachgruppen zu sammeln. Für Ungelernte, Hilfsarbeiter und Schüler ohne Beruf ist bei ausreichender Zahl eine gemischt-berufliche Abteilung oder Klasse zu bilden.

§ 23

Dem Unterricht sind die Richtlinien und die Stundentafeln des bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zugrunde zu legen.

§ 24

An allen Berufsschulen sind die für den praktischen Unterricht notwendigen Einrichtungen (Schulwerkstätten, Übungskontore, Schulküchen usw.) zu schaffen.

§ 25

Die Schulaufsicht über die Berufsschulen wird von der Regierung ausgeübt. An der Schulaufsicht können vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus Schulträger beteiligt werden, wenn sie einen hauptamtlichen Sachbearbeiter für das Berufsschulwesen aufstellen, der für den Berufsschuldienst vorgebildet ist und sich bewährt hat.

§ 26

Zur beratenden Mitwirkung in der Verwaltung wird für jede Berufsschule ein Beirat („Berufsschulbeirat“) gebildet.

§ 27

Für die Zusammensetzung der Beiräte gilt folgendes:

- (1) Bei landwirtschaftlichen Berufsschulen gehören dem Beirat an

- a) ein Vertreter des Schulträgers, der den Vorsitz führt,
 - b) zwei gewählte Elternvertreter,
 - c) ein Vertreter des landwirtschaftlichen Berufsverbandes,
 - d) je ein Vertreter der beteiligten Religionsgemeinschaften,
 - e) ein Vertreter des zuständigen Landwirtschaftsamtes,
 - f) der Leiter der Berufsschule.
- (2) Bei den nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen gehören dem Beirat an
- a) ein Vertreter des Schulträgers, der den Vorsitz führt,
 - b) zwei gewählte Elternvertreter,
 - c) je drei Vertreter der beteiligten Arbeitgeber und der Arbeitnehmer,
 - d) je ein Vertreter der beteiligten Religionsgemeinschaften,
 - e) der Leiter der Berufsschule,
 - f) ein Vertreter der hauptamtlichen Lehrkräfte.

(3) Bei Berufsschulen mit einer hauswirtschaftlichen Fachabteilung soll mindestens ein Mitglied eine Hausfrau, bei landwirtschaftlichen Berufsschulen mit einer oder mehreren Klassen für die weibliche Jugend eine Landfrau sein.

(4) Bei Beratung von Angelegenheiten einer Fachabteilung, die nicht durch eine Lehrkraft im Beirat vertreten ist, hat der Vorsitzende eine Lehrkraft dieser Abteilung beizuziehen. Sie wird durch den Leiter der Abteilung im Benehmen mit den übrigen Lehrkräften bestimmt. Dies gilt sinngemäß auch für die landwirtschaftlichen Berufsschulen.

(5) Der Leiter des Gesundheitsamtes und der Schularzt sind berechtigt, an den Sitzungen der Berufsschulbeiräte ihres Dienstbezirks bei Beratungen gesundheitlicher Angelegenheiten mit Stimmrecht teilzunehmen.

§ 28

(1) Die beiden Elternvertreter sowie 4 Ersatzleute werden von den Erziehungsberechtigten, deren Jugendliche die Schule besuchen, gewählt.

Wählbar sind Erziehungsberechtigte, die für die Gemeindeämter gewählt werden können.

Die Mitgliedschaft eines Elternvertreters erlischt aus den gleichen Gründen wie die Mitgliedschaft bei einer Gemeindevertretung.

(2) Der Lehrervertreter sowie 1 Stellvertreter werden von allen hauptamtlichen Lehrkräften der Berufsschule gewählt.

(3) Die Vertreter der Arbeitgeber werden von den Industrie- und Handelskammern, von den Handwerkskammern und von der Vereinigung der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer von den Gewerkschaften bestellt. Die Vertreter dieser Organisationen müssen im Schulsprengel wohnhaft oder tätig sein.

§ 29

Die gewählten Mitglieder gehören dem Berufsschulbeirat für die Wahldauer des Gemeinderates an.

§ 30

Aufgabe des Beirates ist

1. die Förderung der Beziehungen zwischen Berufsschule, Elternhaus, Lehrbetrieb und Wirtschaft;
2. die Förderung aller Maßnahmen, die dem Wohl der Schule und der Schüler dienen;
3. Mitwirkung bei der Ahndung der Schulversäumnisse nach Maßgabe des Gesetzes zur Ahndung der Schulversäumnisse vom 3. September 1949 (GVBl. S. 228) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Oktober 1950 (GVBl. S. 220).

§ 31

Der Beirat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 32

Die Tätigkeit der Mitglieder der Beiräte ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt.

IV. Private Berufsschulen und Anstaltsberufsschulen

§ 33

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Zulassung privater Schulen bleiben unberührt.

§ 34

Für berufsschulpflichtige Jugendliche, die in einer gemeinnützigen Anstalt erzogen werden, kann die Errichtung einer Berufsschule (Anstaltsberufsschule) mit dem Charakter einer öffentlichen Berufsschule genehmigt werden.

§ 35

Der Besuch einer privaten Berufsschule an Stelle einer öffentlichen Berufsschule kann von der Regierung im Einvernehmen mit dem Schulträger zur Erfüllung der Berufsschulpflicht angeordnet werden, wenn die Ausbildung des Berufsschulpflichtigen dies erfordert.

§ 36

Den Anstalts-Berufsschulen mit öffentlichem Charakter können vom Staat fachlich vorgebildete hauptamtliche Lehrkräfte zur Verfügung gestellt werden, die vom Staat besoldet werden. Die Anstalt hat jährlich einen Betrag von 20 v. H. des Dienst-einkommens dieser Lehrkräfte dem Staat zu ersetzen.

V. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 37

Aufgehoben werden

1. die VO. über die Berufsschulen vom 22. Dezember 1913 (GVBl. S. 966) i. d. F. der VO. vom 26. August 1930 (GVBl. S. 303);
2. die Bek. vom 1. November 1937 Nr. III 85399 über das Berufsschulwesen (KMBl. S. 116);
3. die VO. vom 12. Mai 1941 zur Durchführung des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes (RGBl. I S. 255);
4. die VO. vom 20. Juli 1942 zur Durchführung der VO. über den Fortfall der Berufsschulbeiträge (RGBl. I S. 473).

§ 38

Abs. 2 und 3 des § 5 des Gesetzes über Ahndung der Schulversäumnisse vom 3. September 1949 (GVBl. S. 228) i. d. F. des Gesetzes vom 25. Oktober 1950 (GVBl. S. 220) erhalten folgende Fassung:

2. Der Schulausschuß besteht aus dem Bürgermeister der Schulsitzgemeinde als Vorsitzenden, dem Leiter der Schule und zwei von der Schulpflegschaft oder dem Berufsschulbeirat oder dem Elternbeirat gewählten Elternvertretern als Beisitzenden. In Stadtkreisen tritt an Stelle des Bürgermeisters ein vom Stadtrat gewählter Vertreter.
3. Bei Berufsschulen gehören neben den in Absatz 2 genannten Mitgliedern je ein vom Berufsschulbeirat gewählter Arbeitgeber und Arbeitnehmer dem Schulausschuß an.

§ 39

Für die landwirtschaftlichen Berufsschulen gelten bis zum 31. Dezember 1960 folgende Übergangsbestimmungen:

1. Den landwirtschaftlichen Berufsschulen werden vom Staat nach Bedarf Lehrkräfte zur Verfügung gestellt, die fachlich vorgebildet und grundsätzlich hauptamtlich tätig sein sollen.
2. Diese Lehrkräfte werden vom Staat besoldet.

§ 40

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Benehmen mit den beteiligten Ministerien die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Gesetzes.

§ 41

Die §§ 17 und 18 treten mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft. Bis dahin bemessen sich die Zuschüsse des Staates für den Besoldungsaufwand und die Aufwendungen für den laufenden sachlichen Schulbedarf nach den im Staatshaushalt bewilligten Mitteln. Diese Bewilligungen sollen von Jahr zu Jahr erhöht werden, um 1954 die im Gesetz vorgesehene Höhe zu erreichen.

§ 42

Das Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

A. Grundgedanken

für die Neuordnung des Berufsschulwesens in Bayern

I.

1. Die Berufsschulen sind Schulen, die von den Jugendlichen, soweit sie nicht eine andere Schule besuchen, nach Erfüllung der Volksschulpflicht besucht werden, und zwar auf Grund der Schulpflicht. Gleichzeitig stehen die Berufsschüler als Lehrlinge in der Berufsausbildung oder als Jungarbeiter in Arbeit. Die Berufsschulen unterscheiden sich wesentlich von allen anderen Schulen, vor allem dadurch, daß

- a) ihre Schüler nicht während der ganzen Woche die Berufsschule besuchen, sondern außerhalb der Unterrichtszeit im Wirtschaftsleben stehen,
- b) Unterrichtsziel, Lehrstoff und Schuleinrichtungen auf den Beruf des Lehrlings abgestellt sind, also der Berufserziehung dienen.

Die Berufsschulen unterrichten den Jugendlichen während der Berufsausbildung, die Fachschulen dagegen setzen eine abgeschlossene Berufsausbildung voraus. Es ist nicht daran gedacht, den Charakter der Berufsschule als berufsbegleitende Schule zu ändern; sie soll insbesondere nicht zu einer die Lehre ersetzenden Schule ausgebaut werden.

2. Um einen Überblick über das bayerische Berufsschulwesen zu gewinnen, seien nachfolgende Zahlen nach dem Stand vom 1. Oktober 1950 angeführt:

Die Berufsschulen unterrichten 374 910 Jugendliche. Davon besuchen eine gewerbliche Berufsschule 161 188 Jugendliche (137 653 Schüler und 23 535 Schülerinnen), eine kaufmännische Berufsschule 41 123 Jugendliche (13 173 Schüler und 27 950 Schülerinnen), eine hauswirtschaftliche Berufsschule 47 843 Schülerinnen, eine Werkberufsschule 2222 Jugendliche (1953 Schüler und 279 Schülerinnen), eine landwirtschaftliche Berufsschule 122 318 Jugendliche (54 495 Schüler und 67 823 Schülerinnen).

II.

1. Die Berufsschule in Bayern geht auf die Sonn- und Feiertagsschule zurück. Diese wurde durch Verordnung vom 12. September 1805 (RBL. S. 757) angeordnet. Sie schloß sich an den Besuch der Volksschule an. Die Verordnung vom 31. Dezember 1864 (RBL. 1865 S. 5) enthielt nähere Ausführungen über die Dauer der Schule. Die Schulpflicht endete mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Im Jahre 1880 (VO. vom 5. November 1880 — GVBl. S. 624) wurde sie auf 3 Jahre nach Beendigung der 7jährigen Werktagsschule festgesetzt. An Stelle der Sonn- und Feiertagsschule trat durch VO. über die Schulpflicht vom 22. Dezember 1913 (GVBl. S. 957) die Volksfortbildungsschule. Sie umfaßte im Jahr mindestens 140 Unterrichtsstunden und war grundsätzlich an Werktagen zu erteilen. Sie dauerte nach einer 7jährigen Hauptschulpflicht 3 Jahre.

Für die Volksfortbildungsschulen galten die gleichen Vorschriften wie für die Volksschulen (damals Volkshauptschulen genannt) hinsichtlich der Aufbringung des Schulbedarfs.

2. Neben diese Volksfortbildungsschulen traten im Jahre 1913 die Berufsbildungsschulen (VO. vom 22. Dezember 1913 — GVBl. S. 966); die in zusätzlichen Einrichtungen der Gemeinden zu den Volksfortbildungs-

schulen schon vorbereitet waren. Berufsbildungsschulen waren danach Unterrichtsanstalten, in denen die Schüler, ohne daß der Unterricht sie voll in Anspruch nahm, unter besonderer Berücksichtigung ihrer beruflichen Ausbildung nach Einzelberufen oder Berufsgruppen getrennt unterrichtet wurden. Der Unterricht in der Berufsbildungsschule sollte mindestens 240 Unterrichtsstunden im Schuljahr umfassen.

3. Die Berufsbildungsschulen werden von den Gemeinden errichtet und in vollem Umfang unterhalten. Die Lehrer an den Berufsbildungsschulen (jetzt Berufsschulen) sind Gemeindebeamte. Auf Antrag der Gemeinde kann der Besuch einer öffentlichen Berufsbildungsschule an Stelle der Volksfortbildungsschule allen Schulpflichtigen zur Pflicht gemacht werden. In den Gemeinden, die eine Berufsbildungsschule eingeführt haben, konnte die Volksfortbildungsschule aufgehoben werden. Die Berufsbildungsschulen wurden durch VO. vom 26. August 1930 (GVBl. S. 305) in „Berufsschulen“ umbenannt.

4. Die allgemeinen Fortbildungsschulen wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1938 an (MB. vom 1. November 1937 — KMBL. S. 116) in ländliche Berufsschulen umgewandelt, die 1941 (Bek. d. RMfWEV. vom 30. Januar 1941 — EV 6201/46 — DWEV. S. 61) die Bezeichnung „landwirtschaftliche Berufsschulen“ erhielten. Hinsichtlich der Schulpflicht und des Schulbedarfs galten die bisherigen Bestimmungen weiter; den Unterricht erteilten weiterhin Volksschullehrkräfte.

5. Das Reichsschulpflichtgesetz vom 6. Juli 1938 — RGBL. S. 799 — regelte auch die Berufsschulpflicht. Die Berufsschulpflicht beginnt danach mit Beendigung der Volksschulpflicht und dauert 3 Jahre, für landwirtschaftliche Berufe 2 Jahre. Lehrlinge sind darüber hinaus bis zum Ende der Lehrzeit berufsschulpflichtig, wenn fachlich ausgerichtete Berufsschuleinrichtungen vorhanden sind (vgl. §§ 8 mit 10 des Reichsschulpflichtgesetzes).

6. Für die Berufsschulen (einschl. der landwirtschaftlichen Berufsschulen) wurden im Jahre 1948 (Bek. vom 19. Mai 1948 — KMBL. S. 45) Lehrpläne herausgegeben. Außerdem wurden im Haushalt in den letzten Jahren Stellen für hauptamtliche Lehrkräfte an landwirtschaftlichen Berufsschulen bewilligt.

7. Dies ist die Rechtslage, die das neue Berufsschulgesetz vorfindet. Bisher ergibt sich also kurz folgendes:

- a) Die landwirtschaftliche Berufsschule ist gleich der Volksschule auf dem Land auf viele Orte verteilt, also dezentralisiert. Die Lehrkräfte sind Staatsbeamte; der übrige Schulbedarf wird von den Gemeinden getragen.
- b) Die übrigen Berufsschulen sind in der Regel reine Gemeindeeinrichtungen, zu deren Einrichtung die Gemeinden nicht verpflichtet sind. Die Lehrkräfte sind Angestellte oder Beamte der Gemeinden, gemeindlicher Verbände oder Landkreise, der Schulbedarf wird von den Gemeinden aufgebracht. Der Staat gibt Zuschüsse nach Maßgabe der im Staatshaushalt bewilligten Mittel.

III.

Das künftige Bayerische Berufsschulgesetz muß auf der historischen Entwicklung und den gegebenen Verhältnissen aufbauen.

1. Grundsätzlich müssen landwirtschaftliche Berufsschulen und gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen gleichwertig behandelt werden. Insbesondere darf die landwirtschaftliche Berufsschule nicht ein Überbleibsel der früheren Sonn- und Feiertagsschule bleiben, sondern muß zur echten Berufsschule ausgebaut werden.

2. Die landwirtschaftliche Berufsschule muß den bäuerlichen Betriebs- und den ländlichen Verkehrsverhältnissen Rechnung tragen. Die Betriebsverhältnisse in der Landwirtschaft werden zu weite Schulwege nicht erlauben. Die landwirtschaftliche Berufsschule wird in der Regel eine dezentralisierte Berufsschule sein.

Daraus ergeben sich nachstehende Folgerungen:

- a) Die Zahl der zur Errichtung einer Schule erforderlichen Jugendlichen muß bei den landwirtschaftlichen Berufsschulen so niedrig angesetzt werden, daß eigene landwirtschaftliche Berufsschulen an möglichst vielen Orten errichtet werden können.
- b) Der Unterricht an den landwirtschaftlichen Berufsschulen wird in der Regel durch hauptamtliche Lehrkräfte erteilt, die fachlich vorgebildet sind und den gesamten Berufsschulunterricht erteilen. Sie sind meist Wanderlehrer, die mehrere Orte unterrichtlich versehen. Soweit die hauptamtlichen Lehrkräfte nicht ausreichen oder die Verkehrsverhältnisse eine Beschulung durch hauptamtliche Lehrkräfte nicht möglich machen, ist der Unterricht durch andere Lehrkräfte, insbesondere durch Volksschullehrkräfte, zu erteilen, wobei der Staat sich für deren fachliche Weiterbildung besonders bemühen wird.
- c) An der bisherigen Verteilung des Schulbedarfs wird zunächst grundsätzlich festzuhalten sein, da sonst der gesamte Finanzausgleich ins Wanken gebracht würde. Es müssen also die Lehrkräfte der landwirtschaftlichen Berufsschule für eine Übergangszeit (vgl. § 38) wie bisher staatlich bezahlt werden und Staatsbeamte bleiben.

Der sonstige Schulbedarf muß weiterhin von den Gemeinden getragen werden, wobei der Staat in gleicher Weise wie bei den übrigen Berufsschulen Zuschüsse gewähren wird. Dabei werden aber die Staatszuschüsse für den Sachbedarf erhöht werden (vgl. Abschn. IV).

5. Die sonstigen Berufsschulen (vor allem gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen) sind bisher im wesentlichen von größeren Gemeinden errichtet worden. Die Gemeinden haben unter normalen Verhältnissen ihren Stolz darein gesetzt, ein blühendes Berufsschulwesen zu besitzen. Eine Zeit vorübergehender finanzieller Verschlechterung der Lage der Gemeinden darf nicht dazu dienen, die Berufsschulfreudigkeit der Gemeinden zu zerstören.

Die Verstaatlichung des Berufsschulwesens würde sich auch sehr schwierig gestalten. Der Bedarf an Sondereinrichtungen innerhalb der großen Berufsschulgruppen ist nach den örtlichen Verhältnissen zu verschieden. In einer Stadt wie München wird sich z. B. eine eigene Berufsschule für Dachdecker oder für Buchdrucker empfehlen. Der Staat kann nicht allen diesen Sonderbedürfnissen gerecht werden. Er ist auch nicht wendig genug (Bindungen an den Staatshaushalt), um neuauftretenden Bedürfnissen rechtzeitig nachzukommen.

Daraus ergeben sich nachstehende Folgerungen:

- a) Die gewerblichen usw. Berufsschulen werden von größeren Gemeinden errichtet. Ihre Mindestschülerzahl wird etwa 1000 betragen müssen. Soweit die Gemeinden nicht in der Lage sind, solche Schulen zu errichten oder ihren Jugendlichen den Besuch einer entsprechenden Berufsschule anderer Schulträger zu ermöglichen oder soweit das Einzugsgebiet weit über den Gemeindebereich hinausgeht, werden Landkreisschulen oder Verbandsschulen, auch aus Stadt- und Landkreisen zusammengefaßt, errichtet werden müssen.

- b) Der Unterricht ist, da sich in den einzelnen Klassen und Abteilungen der Unterricht auf die ganze Woche erstrecken wird, grundsätzlich durch vollbeschäftigte Lehrkräfte zu erteilen.

- c) Auch hier wird an der grundsätzlichen bisherigen Verteilung des Schulbedarfs nichts zu ändern sein. Die Lehrkräfte werden Beamte der Gemeinden, Kreise und Verbände bleiben, da sie durch Schule und Fachrichtung ortsgebunden sind. Der Schulbedarf wird von dem Schulträger aufzubringen sein.

- d) Die Schulträger können aber die Berufsschulen mit ihren bisherigen Mitteln nicht weiter erhalten. Der Staat wird sich daher in weit größerem Umfang als bisher an den gemeindlichen Berufsschulen durch Zuschüsse zu den Kosten der Besoldung und des laufenden und des einmaligen Sachbedarfes beteiligen (vgl. Abschnitt IV).

4. Wiederholt wurde eine Beteiligung des Staates von mindestens 50 v. H. an den Aufwendungen für das Berufsschulwesen erbeten.

IV.

Nach dem Entwurf des Gesetzes (vgl. die allgemeinen Ausführungen unter Abschnitt III) ergibt sich folgende Belastung des Staates:

1. Bei den landwirtschaftlichen Berufsschulen:

- a) Personalbedarf:

Der ganze Bedarf muß für die Übergangszeit (vgl. § 38) vom Staat getragen werden, entsprechend den bisherigen Grundsätzen und im Hinblick auf die derzeitige Unmöglichkeit, einzelnen Landgemeinden die Kosten des Personals aufzubürden. Z. Z. wird der Berufsschulunterricht an den Landgemeinden zu 70 v. H. von Volksschullehrern erteilt. Die landwirtschaftliche Berufsschule darf nicht weiterhin nur eine Fortbildungsschule bleiben, sondern sie muß wirklich eine Berufsschule sein, und dies ist nur möglich, wenn fachlich vorgebildete, hauptamtliche Lehrkräfte den Unterricht erteilen.

Benötigt sind rund 1000 landwirtschaftliche Berufsschullehrer (Wanderlehrer). Zur Zeit sind vorhanden 296. Die Mehrkosten für einen hauptamtlichen Berufsschullehrer betragen 4500 DM; bei Vollausbau der landwirtschaftlichen Berufsschule, der aber auf mehrere Jahre erstreckt werden kann, ergibt das einen Mehraufwand von 3 150 000 DM.

- b) Sachbedarf:

Je Schüler etwa 15.— DM. Bei 120 000 Schülern und 50%iger Beteiligung des Staates etwa 0,9 Millionen DM.

2. Bei den übrigen Berufsschulen:

Die Personal- und Sachkosten werden übereinstimmend auf rund 100.— DM pro Schüler geschätzt. Bei 250 000 Schülern und bei 50%iger Beteiligung des Staates rund 12,5 Millionen DM. Im Haushalt sind bisher vorgesehen 2,6 Millionen DM; die Übernahme von 50 v. H. würde also rund 10 Millionen DM mehr erfordern.

V.

Der Entwurf verwertet die Ergebnisse der Beratungen über die bayerische Schulreform auf Schloß Wallenburg und die Beratungen vom 14. November 1950 des Landesschulbeirates, der durch Vertreter des Verbandes des Städtebundes, der Landgemeinden, des Landkreiserverbandes, der Industrie- und Handelskammern, des Bayer. Handwerkertages, des Bayer. Bauernverbandes, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, des Verbandes der bayer. Berufsschullehrer und des Verbandes der landwirtschaftlichen Berufsschullehrer in Bayern erweitert war, sowie nachträglich eingegangene Gutachten.

B. Begründung des Gesetzentwurfes im einzelnen

Zu § 1:

Die Bedeutung der Berufsschule liegt darin, daß sie die letzte Bildungseinrichtung darstellt, die noch alle Jugendlichen erfaßt, soweit sie nicht andere Schulen besuchen, und zwar in der Zeit, in der neben der körperlichen auch die geistige und sittliche Reifung beginnt. Die Berufsschule ist daher Ausbildungsstätte und Bildungsstätte zugleich. Zum Verhältnis von Allgemeinbildung und Fachbildung äußert sich der Schlußbericht über die Beratungen zur bayerischen Schulreform (Beilage zu Blatt 3/1949 des Amtsbl. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. S. 50):

„Das Ziel der Berufsschule ist wahre Menschenbildung. Jedes Unterrichtsfach der Berufsschule muß diesem Ziel untergeordnet werden, muß bildend und erziehend wirken. Dabei gibt es keinen Gegensatz zwischen Allgemeinbildung und Fachbildung; in der Berufsschule muß jedes Unterrichtsfach berufsbezogen sein und letzten Endes der Berufserziehung dienen, jeder Unterricht, auch der Fachunterricht, muß gemeinschaftsbildend wirken und im Dienst der sozialen Erziehung stehen.“

Die Pflicht zum Berufsschulbesuch beruht auf der bayer. Verfassung (Art. 129). Sie bestand schon bisher und hat ihre Regelung im einzelnen im Reichsschulpflichtgesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. S. 799) gefunden. Dieses Gesetz trifft Bestimmungen über den gesamten Pflichtschulbesuch, nicht nur den der Berufsschule. Die Regelung aller Schulpflichtfragen in einem einzigen Gesetz hat sich als zweckmäßig erwiesen. Daher befaßt sich der vorliegende Gesetzentwurf nicht mit Fragen der Berufsschulpflicht. Neuer Entwurf des Schulpflichtgesetzes wird dem Landtag demnächst übermittelt.

Zu §§ 5—15:

Die z. Z. geltende Verordnung über die Berufsschulen vom 22. Dezember 1913 überläßt die Errichtung von Berufsschulen dem freien Ermessen der Gemeinde. Der Berufsschulpflicht für den Jugendlichen steht also keine Pflicht zur Einrichtung der notwendigen Schulen gegenüber. Der Entwurf will diese Lücke schließen. Alle Jugendlichen sollen Gelegenheit erhalten, eine ihrer Berufsausbildung möglichst entsprechende Berufsschule zu besuchen. Die Schwierigkeiten sind in Bayern bei den in den einzelnen Landschaften recht verschiedenen Wirtschafts- und Verkehrsverhältnissen nicht unbeträchtlich.

Zu § 5:

Der Entwurf geht davon aus, daß zunächst die Gemeinde zur Errichtung der Berufsschule verpflichtet ist, in 2. Linie der Landkreis. Daneben können Berufsschulverbände gebildet werden. Diese haben zwar in der Praxis zu mannigfachen Schwierigkeiten geführt; sie werden sich jedoch nicht völlig vermeiden lassen. Die Errichtung von öffentlichen Berufsschulen durch Gemeinden, gemeindliche Verbände oder Landkreise entspricht dem Art. 83 der bayer. Verfassung unter Berücksichtigung der Entwicklung, die das Berufsschulwesen in Bayern genommen hat (vgl. All, Ziffer 7).

Zu § 6:

Der Gesetzentwurf, wie er dem Landesschulbeirat vorgelegt wurde, sah als Mindestzahl für landwirtschaftliche Berufsschulen 30, für sonstige Berufsschulen 500 Schüler vor. Die bei der Beratung im Landesschulbeirat anwesenden Vertreter wünschten in der Mehrzahl eine Erhöhung dieser Zahlen. Der Entwurf sieht nunmehr bei landwirtschaftlichen Berufsschulen 60, bei den übrigen Berufsschulen 1000 Schüler vor. Es muß anerkannt wer-

den, daß bei den erhöhten Schülerzahlen eine entsprechende Schuleinrichtung und eine zweckmäßige Berufsgliederung für die Klassenbildung eher gewährleistet wird. Bei Erreichen der Mindestzahlen muß die Gemeinde eine Berufsschule einrichten. Sie kann dies schon bei einer geringen Schülerzahl tun.

Zu § 7:

Gemeinden können sich zu einem Berufsschulverband zusammenschließen, ganz gleich, ob sie zur Errichtung einer Schule verpflichtet sind oder nicht.

Zu § 8:

Wenn eine Berufsschule weder von den Gemeinden noch von einem Schulverband errichtet wird, ist der Landkreis dazu verpflichtet, und zwar ohne Rücksicht auf die Schülerzahlen.

Auf diese Weise ist in jedem Falle gesichert, daß der Berufsschulpflicht Genüge geleistet wird.

Zu § 9:

Um eine gute fachliche Gliederung der Schulen zu ermöglichen, sollen auch die Land- und Stadtkreise sich zu Schulverbänden zusammenschließen können. Dies ist namentlich dort geboten, wo in einem Landkreis ein Stadtkreis eingeschlossen ist. Der Zusammenschluß ist auch für Teile von Kreisen zulässig.

Zu § 10:

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß manchmal örtliche Rücksichten und Überlegungen einer sinnvollen Errichtung und Organisation von Berufsschulen hinderlich waren. Aus diesem Grunde ist es notwendig, dem Ministerium eine Anordnungsbefugnis einzuräumen, die auf „erhebliche Gründe des Verkehrs oder der Wirtschaft“ beschränkt ist. Die Anordnungen werden auf das notwendigste Maß zu beschränken sein.

Die Einhaltung der Schranken des § 10 unterliegt der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung.

Zu § 11:

Die Bestimmungen des § 11 haben ihre rechtliche Grundlage in der staatlichen Schulaufsicht (Artikel 130 der bayer. Verfassung) und dem staatlichen Mitwirkungsrecht (Artikel 133 der bayer. Verfassung).

Zu § 12:

Die Aufhebung der Schule bedarf der Zustimmung der Regierung, um die Erfüllung der Berufsschulpflicht und einen geordneten Schulbetrieb zu sichern.

Zu § 13:

Die Schulsprengelbildung ist Hoheitsakt. Zuständig ist die Regierung, die jedoch im Einvernehmen mit dem Schulträger handeln muß.

Die Schulsprengelbildung ist abhängig von den Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnissen. Sie wird oft die Grenzen der Verwaltungsbezirke (Gemeinden, Stadt- und Landkreise) überschneiden. Abs. 2 soll die einheitliche Beschulung von Splitterberufen (z. B. Müller, Kaminkehrer) ermöglichen.

Zu § 14:

Die Bestimmung in Abs. 1 entspricht der grundsätzlichen Forderung des Art. 133 Abs. 2 der bayer. Verfassung.

In Abs. 2 wird festgesetzt, daß der Staat eine Mindestbesoldungsordnung für die Berufsschullehrer aufstellen kann. Damit werden die Fälle unterbunden, daß ein Schulträger aus Sparsamkeitsgründen Lehrkräfte nicht in dem üblichen Maße besoldet. Schulträger, die zur Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte darüber hinausgehen wollen, sind nicht gehindert.

Zu § 16

§ 16 entspricht dem § 1 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetzes.

Zu den §§ 17 und 18:

Nach Art. 83 der bayer. Verfassung fällt das Berufsschulwesen, wie schon bisher, in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden. Die Gemeinden sind jedoch bei ihrer jetzigen finanziellen Lage nicht fähig, die Gesamtkosten des Berufsschulwesens zu tragen. Der Entwurf sieht daher eine Beteiligung des Staates von 50% der Mindestbesoldung und des laufenden Sachbedarfs vor.

Zu § 19:

Die Umlegung des ungedeckten Schulbedarfs bei Schulverbänden und bei Kreisberufsschulen entspricht den im Landesschulbeirat überwiegend vorgebrachten Wünschen.

Zu § 20:

Im Landesschulbeirat wurde von den Vertretern der Landgemeinden gewünscht, daß sich der Gastschulbeitrag nur auf die Sachkosten beschränken soll; dem wurde von den Vertretern der Städte widersprochen. Die vorgesehene Regelung entspricht der derzeitigen Rechtslage: Durch die VO. vom 12. Mai 1941 zur Durchführung des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes (RGBl. I S. 255) wurde bestimmt, daß der Schulträger von dem Träger der für den Wohnsitz (Arbeitsort) zuständigen Berufsschule die Erstattung der tatsächlich entstehenden sächlichen Mehrkosten verlangen kann, wenn der Berufsschulpflichtige gemäß Bestimmung der Schulaufsichtsbehörde eine andere Berufsschule als die für ihn zuständige besucht. Durch VO. vom 20. Februar 1942 über den Fortfall der Berufsschulbeiträge (RGBl. I S. 85) wurde verboten, von den Gewerbebetrieben, den Arbeitgebern oder den Schülern Abgaben zur Deckung der Kosten der Berufsschulen zu erheben. Hierzu wurde die Durchführungsverordnung vom 20. Juli 1942 (RGBl. I S. 473) erlassen. Durch diese VO. wurde genehmigt, daß der Schulträger für die Gastschüler von dem Träger der für sie zuständigen Berufsschule auch die Erstattung der tatsächlich entstehenden persönlichen Mehrkosten verlangen kann.

Die Schüler haben keine Gastschulbeiträge zu bezahlen; die Gemeinden sind nicht berechtigt, die Beiträge auf die Schüler umzulegen (vgl. Art. 129 der bayerischen Verfassung und § 21 des Entwurfs).

Zu § 21:

Die in Art. 129 der bayerischen Verfassung festgelegte Unentgeltlichkeit des Berufsschulunterrichts bezieht sich

- a) auf den lehrplanmäßigen Pflichtunterricht,
- b) auf den wahlfreien Unterricht

und zwar für alle Schüler einschl. der Gastschüler und der nicht mehr schulpflichtigen, freiwilligen Schüler (z. B. Altlehrlinge).

Unter die Unentgeltlichkeit fallen nicht

- a) der Unterricht, der über die Ziele der Berufsschule hinausgeht, auch wenn er im Schulgebäude und von den Berufsschullehrkräften erteilt wird (z. B. Vorbereitungskurse für die Meisterprüfung, technische Sonderlehrgänge),
- b) die üblichen Gebühren und Abgaben (z. B. Gebühr für das Entlassungszeugnis, Materialgebühr für den praktischen Unterricht).

Die Lernmittelfreiheit bestimmt sich nach dem Gesetz vom 5. März 1949 (GVBl. S. 59) und vom 27. November 1950 (GVBl. S. 245)

Zu § 22:

Bei der Gliederung sind fachlich-berufliche Gesichtspunkte vorherrschend, weil nur die gutgegliederte Schule ihrem Zweck als „Berufsschule“ gerecht wird. § 22 stellt die Grundsätze hierzu auf.

Zu § 23:

Als Richtlinien für den Unterricht gelten z. Z. die „Vorläufigen Richtlinien für den Unterricht an den gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Berufsschulen“ vom 22. Mai 1948, die 1946 und 1947 im Benehmen mit den Berufsschulen und den an der Berufsschule interessierten Kreisen (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Gewerkschaften) ausgearbeitet wurden.

Zu § 24:

Der gegenwärtige Berufsschulunterricht leidet darunter, daß die Einrichtungen für den praktischen Unterricht mit Ausnahme der Schulen in den großen Städten fast ganz fehlen. Ein gedeihlicher Unterricht kann aber auf sie nicht verzichten. Deshalb ist es notwendig, die Forderung nach entsprechenden Einrichtungen gesetzlich festzulegen.

Nach § 24 (Einrichtungen für den praktischen Unterricht) war in dem Entwurf, wie er dem Landesschulbeirat vorgelegt worden war, ein Paragraph eingefügt, der vorsah, daß die Ergebnisse der an den Berufsschulen abgehaltenen Schlußprüfungen bei der Gesellen- oder Facharbeiterprüfung eingerechnet werden. Die Anregung hierfür war von dem Schulreformausschuß in Kempfenhausen ausgegangen (siehe Schlußbericht). Es ist beachtenswert, daß in Württemberg auf Grund einer Vereinbarung mit der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern der schriftliche Teil der Facharbeiterprüfung an der Berufsschule abgenommen wird (Entschließung des Württembergischen Kultusministeriums vom 13. Oktober 1950 UIV 9429).

Bei den Beratungen im Landesschulbeirat wurde anerkannt, daß der jetzige Zustand, wonach Berufsschule und Wirtschaft getrennte Prüfungen abhalten, nicht befriedigt. Da die Vertreter des Handwerks wünschten, die Angelegenheit zurückzustellen, um den gegenwärtig in Bonn laufenden Verhandlungen nicht vorzugreifen, wurden die vorgesehenen Bestimmungen über die Prüfungen im vorliegenden Entwurf weggelassen. Auch das Wirtschaftsministerium trat in einem Schreiben vom 15. Dezember 1950 dafür ein.

Zu § 25:

Bereits die Verordnung vom 22. Dezember 1913 (GVBl. S. 966) unterstellte die Berufsschulen der unmittelbaren Aufsicht der Regierungen. Von der Möglichkeit der Einschaltung der damaligen Distriktschulbehörden und den ihnen folgenden Schulämtern wurde mit Ausnahme von 1946 niemals Gebrauch gemacht. Die fachliche Betreuung und Beaufsichtigung sowie die Eigenart der Berufsschule machen es notwendig, daß auch die landwirtschaftliche Berufsschule ebenso wie die übrigen Berufsschulzweige der unmittelbaren Aufsicht der Regierung unterstellt werden.

Da die Verfassung in Art. 150/2 die Schulaufsicht hauptamtlich tätigen, fachmännisch vorgebildeten Beamten zuweist, ist die nebenamtliche Betrauung von Direktoren mit der Schulaufsicht, wie sie die VO. von 1913 vorsah, nicht möglich.

Zu den §§ 26—32

Die Verordnung vom 22. Dezember 1913 sah die „Schulvorstandschafft“ vor (§ 9/II). An ihre Stelle soll ein Beirat treten. Um ihn möglichst arbeitsfähig werden zu

lassen, soll er klein gehalten werden. Dabei sollen auch die Organisationen der Wirtschaft und die Gewerkschaften mitwirken. Sie erhalten das Recht, stimmberechtigte Mitglieder zu entsenden. Bei den landwirtschaftlichen Berufsschulen ist nur 1 Vertreter des landwirtschaftlichen Berufsverbandes vorgesehen und auf die Hinzunahme von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern verzichtet worden, da in Bayern die bäuerlichen Klein- und Mittelbetriebe stark überwiegen. Um die Verbindung zum Landwirtschaftsamt herzustellen, gehört ein Vertreter dieses Amtes dem Beirat an. Für die besonderen Bedürfnisse in hauswirtschaftlichen und weiblichen landwirtschaftlichen Berufsschulen ist eine Hausfrau oder eine Landfrau vorgesehen.

An den Berufsschulen werden fachliche Fragen der Organisation und der Einrichtung häufig besprochen werden müssen. Hierbei ist es notwendig, eine entsprechende Fachlehrkraft beizuziehen. Um im Beirat kein Übergewicht der Lehrkräfte herbeizuführen, sollen diese beigezogenen Lehrkräfte nur beratend teilnehmen können.

Die Beiziehung des Leiters des Gesundheitsamts und des Schularztes entspricht der gleichen Bestimmung im Gesetz über die Schulpflege an den Volksschulen vom 27. Juli 1948 (GVBl. S. 157).

Zu den §§ 33—36:

Private Berufsschulen sind die Werkberufsschulen, die von größeren Unternehmen zur Heranbildung ihres Nachwuchses eingerichtet werden.

Wegen der Rechtslage wird auf Art. 7 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 25. Mai 1949 (Bundesges. Bl. S. 1) und die Verordnung über das nichtstaatliche Unterrichtswesen vom 23. August 1933 verwiesen. Die Fassung der §§ 33 und 34 sind der des Schulorganisationsgesetzes (§§ 16 und 19) angeglichen. Die Anstaltsberufsschulen haben durch die Nachkriegsverhältnisse eine viel größere Bedeutung und Ausdehnung erlangt, als dies früher der Fall war. Sie werden von Wohlfahrtseinrichtungen (Caritas, Innerer Mission, Arbeiterwohlfahrt) unterhalten. Die Anforderungen an die Schule und an die Lehrkräfte sind die gleichen wie an den öffentlichen Berufsschulen. Auch die privaten Berufsschulen und Anstaltsberufsschulen unterstehen der staatlichen Schulaufsicht.

Zu § 35:

Diese Regelung entspricht der des § 13 der VO. vom 22. Dezember 1913.

Zu § 36:

Die für die Anstaltsberufsschulen vorgesehene Regelung entspricht der im Schulbedarfsgesetz vom 11. Januar 1939 (GVBl. S. 12) § 18 für die Anstaltsvolksschulen festgesetzten Regelung.

Zu § 38:

Die Einrichtung des Berufsschulbeirates macht eine formale Änderung des Gesetzes über die Ahndung der Schulversäumnisse erforderlich.

Zu § 39:

Seit 1945 hat der Staat weitgehend neue Stellen für Lehrkräfte an den landwirtschaftlichen Berufsschulen vorgesehen. Nach dem Haushalt für 1950 sind es z. Z. 296 für planmäßige und außerplanmäßige Lehrkräfte. Nach den dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zugegangenen Berichten bewähren sich die fachlich vorgebildeten hauptamtlichen Lehrkräfte.

Bei der Weitläufigkeit des bayerischen Landes und den oft schwierigen Verkehrsverhältnissen wird sich in Zukunft zunächst auch die nebenamtliche Verwendung von Volksschullehrkräften in jenen Fällen nicht vermeiden lassen, in denen der Unterricht an Schulorten durch hauptamtliche Wanderlehrkräfte nicht versehen werden kann. Die hauptamtlichen Lehrkräfte werden in der Regel Wanderlehrer sein, die im Laufe der Woche an mehreren Schulorten unterrichten und daher in mehreren Gemeinden arbeiten. Darum ist bei ihnen der Grundsatz, daß die Berufsschullehrkräfte Beamte des Schulträgers sein sollen, für eine Übergangszeit noch nicht durchführbar.

Zu § 40:

Bei der derzeitigen Finanzlage des Staates ist es nicht möglich, den durch das Gesetz (§§ 17, 18 und 39) sich ergebenden vollen Mehrbetrag in Höhe von

a) für landwirtschaftliche Berufsschullehrer	3 150 000 DM
für Sachbedarf an landw. Berufsschulen	900 000 DM
b) für Personal- und Sachbedarf an den übrigen Berufsschulen	10 000 000 DM
	<u>insgesamt also 14 050 000 DM</u>

in einem Haushaltsjahr zur Verfügung zu stellen. Die Leistungen des Staates sollen, beginnend vom Rechnungsjahr 1951 bis zum Jahr 1954, auf diesen Betrag gesteigert werden.